

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 12

Artikel: Fremde Richter : der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstärkte die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fremde Richter

Der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstärkte die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz

Entscheide des Europäischen Gerichtshofes greifen tief und nachhaltig in die Rechtsprechung sowohl des Bundes wie der Kantone ein. Verkündete der «fremden Richter» aus Strassburg beeinflussen bereits zahlreiche schweizerische Urteile. Gerade solche europäischen Wegmarken begünstigen aber den Ausbau rechtsstaatlicher Instrumente und verhelfen der Justiz zu neuer Würde.

Am 3. Oktober 1974 besiegelte die Bundesversammlung auch für die Schweiz die Verbindlichkeit der (von allen 21 Mitgliedern des Europarates ratifizierten) Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Seit her sind 311 Beschwerden gegen die Schweiz erhoben worden, immerhin neunmal mit positivem Ergebnis für die Beschwerdeführer.

Beeindruckend sind weniger die neun Einzelfälle als vielmehr die Tatsache, dass jeder von ihnen direkt und tiefgreifend auf die Rechtspflege

von Bund und Kantonen einwirkt. Ob jeweils einfach eine Praxisänderung erfolgt oder ob, wie im militärischen Disziplinarstrafrecht, die einschlägigen Bestimmungen den EMRK-Normen angeglichen werden, in jedem Fall erzwingt der Europäische Gerichtshof (oder die EMRK-Kommission bzw. das Ministerkomitee) die Anwendung moderner rechtsstaatlicher Grundsätze. Unzählige neuere und neueste Entscheide des Bundesgerichts und auch kantonaler Instanzen nehmen Bezug auf die in Strassburg entwickelte Rechtsprechung.

Darüber hinaus begünstigt die Menschenrechtsidee den Ausbau rechtsstaatlicher Instrumente ganz allgemein. Bei jedem Vorstoss zur Revision des Strafprozessrechts ist sie präsent. Gegenwärtig etwa im Kanton Aargau oder in Zürich, wo in diesen Tagen die Unterschriftensammlung für eine «Volksinitiative über den Rechtsschutz in Strafsachen» einsetzen wird.

Auszug aus: Die «Weltwoche», Zürich, Nr. 46/88.

Liebe Leserinnen und Leser,

Bald ist wieder ein Jahr zu Ende. Das neue wird uns vor neue Aufgaben stellen, die uns auch finanziell in Anspruch nehmen werden. Wie in den Vorjahren, veranstalten wir auch diesmal unsere stets freundlich aufgenommene

Spendensammlung zum Jahresende

Wir freuen uns über jeden Beitrag; auch kleine Spenden sind uns willkommen. Im voraus herzlichen Dank für diese Sympathiebekundung!

Zentralsvorstand und
Geschäftsstelle der FVS

PS:

Der beiliegende Einzahlungsschein ist **nur für freiwillige Beiträge (Spenden) bestimmt**. Um Missverständnisse und Umbuchungen zu vermeiden, bitten wir Sie, den Schein **nicht für andere Zwecke (Abonnements- oder Mitgliederbeiträge) zu verwenden**.

Menschenrechte statt Kriegsprofite

EPD. Die Schweizer Sektion von Amnesty International fordert eine grundlegende Überprüfung der Schweizer Waffenausfuhrpraxis, insbesondere die ernsthafte Anwendung der Menschenrechtsklausel im Kriegsmaterialgesetz.

Amnesty International setzt beim schweizerischen Kriegsmaterialgesetz KMG von 1972 an. Dieses regelt die Bewilligung von Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. «Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel, weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können», heisst es in Art. 1 KMG.

Die Durchführungsverordnung des Bundes, die dies näher regelt, steht im Kreuzfeuer der Kritik. Sie schränke den Kriegsmaterialbegriff wesentlich ein, heisst es in der von AI herausgegebenen Broschüre. Denn es zählen nur die Gegenstände, «die ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden» (Art. 1, Abs. 2). In der Praxis bedeutet das, dass beispielsweise Leichtflug-

zeuge der Pilatus-Werke in Stans, «welche die Schweiz formal als zivile Transport- und Ausbildungsflugzeuge verlassen», völlig legal in Kriegsregionen oder in Länder, in denen «schwerwiegend und systematisch die Menschenrechte verletzt werden», exportiert werden können. Auch dann, wenn kein Zweifel daran besteht, dass diese Flugzeuge «im Ausland zu kampftauglichen Flugzeugen umgerüstet werden können», heisst es in der Broschüre weiter. Belegt wird dies mit einer Verkaufsdokumentation der Pilatus-Werke, in der diese ausdrücklich für die militärische Nutzung werben.

Die Petition, die zur Kampagne gehört, fordert nicht nur eine Abänderung der Definition des «Kriegsmaterials», sondern regt an, die EMD-Statistik über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu veröffentlichen. Des weiteren soll dem «gesetzlichen Men-